

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 142/2003

Sitzung vom 25. Juni 2003

**904. Postulat (Selbstverantwortliche Erziehung und Betreuung
der Kinder)**

Kantonsrat Werner Hürlimann, Uster, und Kantonsrätin Rosmarie Frehsner-Aebersold, Dietikon, haben am 12. Mai 2003 folgendes Postulat eingereicht:

Familien, welche die Erziehung und Betreuung ihrer Kinder selbstverantwortlich wahrnehmen und keine subventionierten Betreuungsangebote beanspruchen, müssen vom Kanton finanziell entlastet werden.

Begründung:

Die Einführung von familienergänzenden Betreuungsangeboten für Kinder wird von verschiedenen Seiten gefordert. Gemeinden sehen sich vermehrt gezwungen, Krippen, Horte, Mittagstische usw. zu finanzieren oder zu subventionieren.

Dieses Angebot soll allen Eltern offen stehen: Familien, bei denen beide Elternteile aus wirtschaftlichen Gründen einer Erwerbstätigkeit nachgehen, und auch Familien, bei denen beide Elternteile aus Gründen der Laufbahnplanung, Verfolgung beruflicher und persönlicher Ziele usw. die Erwerbstätigkeit nicht zu Gunsten der Kinderbetreuung und Erziehung aufgeben.

Eltern, die diese Angebote nicht in Anspruch nehmen und ihre Kinder selbstverantwortlich betreuen und erziehen, sind gegenüber Doppelverdienern finanziell erheblich benachteiligt.

Sie haben eine markant höhere Steuerbelastung, da sie im Vergleich zu Doppelverdienern weniger Abzüge geltend machen können und dadurch bei gleichem Bruttoeinkommen grössere steuerbare Einkünfte aufweisen. Sie werden ferner durch die Mitfinanzierung der Betreuungsangebote, die sie aber nicht in Anspruch nehmen, zusätzlich belastet. Das heisst, dass traditionelle Familien steuerlich zum Teil wesentlich stärker belastet werden als Doppelverdiener-Familien, die zudem von subventionierten Betreuungsangeboten profitieren.

Die Familie ist kein Auslaufmodell. Es muss das Ziel sein, dass die Betreuung und Erziehung der Kinder im Familienrahmen erfolgen kann. Alle auch gut funktionierenden Betreuungsangebote privater oder öffentlicher Art können die Kinder wohl hüten, behütet werden müssen sie aber nach wie vor von den eigenen Eltern.

Dieses Ungleichgewicht könnte durch einen neu zu schaffenden Betreuungsabzug bei der Steuerberechnung behoben werden.

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Werner Hürlimann, Uster, und Rosmarie Frehsner-Aebersold, Dietikon, wird wie folgt Stellung genommen:

1. Die Postulanten regen eine finanzielle Entlastung für Familien an, die keine familienergänzenden Betreuungsangebote in Anspruch nehmen, sondern ihre Kinder selber betreuen. Die Entlastung soll dabei durch einen neu zu schaffenden «Betreuungskostenabzug bei der Steuerberechnung» erreicht werden.

2. In erster Linie ist darauf hinzuweisen, dass öffentliche Aufgaben – nicht nur die von der öffentlichen Hand finanzierten oder subventionierten familienergänzenden Betreuungsangebote – immer von denjenigen Personen mit finanziert werden, welche die entsprechenden Leistungen nicht in Anspruch nehmen. Die fehlende Inanspruchnahme von öffentlichen Leistungen kann daher nie Grund für einen steuerrechtlichen Abzug bilden.

3. Im Weiteren ist festzuhalten, dass in der Reform der Ehepaar- und Familienbesteuerung, die einen Teil des von den eidgenössischen Räten in der Sommersession verabschiedeten Steuerpakets 2001 bildet, vorgesehen ist, einen neuen Kinderbetreuungskostenabzugs in das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.16) sowie in das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) aufzunehmen. Dieser Kinderbetreuungskostenabzug ist als allgemeiner Abzug ausgestaltet und wird in §9 Abs. 2 lit. c^{bis} Entwurf StHG wie folgt umschrieben:

Allgemeine Abzüge sind:

«c^{bis}. die nachgewiesenen Kosten für die während der Erwerbstätigkeit der Eltern erfolgte Drittbetreuung von Kindern, die das 16. Altersjahr noch nicht überschritten haben und mit den Eltern im gleichen Haushalt leben, bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten Betrag:

1. für Alleinerziehende;
2. wenn ein Elternteil erwerbsunfähig oder in Ausbildung ist;
3. wenn beide Elternteile erwerbstätig sind;
4. wenn der betreuende Elternteil infolge Krankheit oder Unfall in der Familie nicht in der Lage ist, die Betreuung der Kinder wahrzunehmen.»

4. Diese bundesrechtliche Regelung bestimmt ausdrücklich, dass ein Abzug nur für die Kosten möglich ist, die für die erfolgte Kinderbetreuung durch Dritte anfallen. Ausserdem knüpft der Abzug an die Erwerbstätigkeit der Eltern an bzw. setzt voraus, dass die Drittbetreuung durch Krankheit oder Unfall in der Familie, Erwerbsunfähigkeit oder Ausbildung eines Elternteils notwendig geworden ist. Die Postulanten fordern nun aber einen besonderen «Betreuungsabzug» für diejenigen Steuerpflichtigen, die ihre Kinder selber betreuen. Der verlangte Abzug bezieht sich damit nicht auf Drittbetreuungskosten; vielmehr soll er die Betreuung durch die Eltern selber abgelten. Ein solcher «Betreuungsabzug» ist jedoch durch die Bestimmung im StHG offensichtlich nicht abgedeckt.

Da dem StHG für die Kantone seit dem 1. Januar 2001 bindende Wirkung zukommt und die allgemeinen Abzüge im StHG abschliessend aufgezählt sind, ist es den Kantonen verwehrt, allgemeine Abzüge vorzusehen, die im StHG nicht aufgeführt sind (vgl. Art. 9 Abs. 4 Satz 1 StHG). Die Schaffung eines besonderen «Betreuungsabzugs» für Eltern, welche ihre Kinder selber betreuen und erziehen, wie ihn die Postulanten vorschlagen, lässt sich daher mit dem StHG nicht vereinbaren, sondern wäre bundesrechtswidrig.

5. Es ist auch nicht denkbar, den mit dem Postulat verlangten Abzug als neuen Sozialabzug auszugestalten. Sozialabzüge sind zwar dem Bereich der Tarifierung zuzuordnen und im Hinblick auf die Tarifautonomie der Kantone vom StHG ausgenommen (Art. 1 Abs. 3 Satz 2 StHG); sie dienen jedoch einzig dem Zweck, für bestimmte Gruppen von Steuerpflichtigen in unterschiedlichen persönlichen Verhältnissen, die sich auch auf das Existenzminimum auswirken, unterschiedliche Steuerbelastungen vorzusehen.

Den höheren Lebenshaltungskosten von Familien mit Kindern wird mit den Kinderabzügen Rechnung getragen. Die Schaffung eines zusätzlichen Sozialabzugs für Familien, die ihre Kinder selber betreuen, fällt hingegen ausser Betracht, da mit dem verlangten «Betreuungsabzug» offensichtlich nicht bezweckt wird, Mehrkosten dieser Gruppe von Steuerpflichtigen in der Lebenshaltung zu berücksichtigen.

6. Aus den dargelegten Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 142/2003 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi